

## 3.5 Schulzahnpflege

### Reglement zur Schulzahnpflege der Sekundarschulgemeinde Uhwiesen

- Sämtliche Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule Uhwiesen werden jährlich zu Beginn des Schuljahres vom Schulzahnarzt untersucht. Der Untersuch ist obligatorisch und geht zu Lasten der Sekundarschule Kreis Uhwiesen.
- Der Umfang der Untersuchung wird unter Berücksichtigung allfälliger Weisungen der Gesundheitsdirektion durch den Schulzahnarzt und die Schulpflege bestimmt. Der Untersuch kann auch röntgenologische Befundaufnahmen beinhalten.
- Wird eine Behandlung als notwendig erachtet, so hat der Schüler / die Schülerin die Zähne innerhalb des laufenden Schuljahres bei einem diplomierten Zahnarzt behandeln zu lassen. Die Wahl des Zahnarztes steht den Eltern frei.
- Der behandelnde Zahnarzt ist zu ersuchen, über die Behandlung für die lückenlose Kontrolle das Schulzahnpflegeheft zu führen. Dieses ist ihm bei Behandlungsbeginn zu übergeben.
- Die Sekundarschule führt das in den Primarschulen abgegebene Zahnpflegeheft weiter. Zugezogenen Schülern, die kein solches Heft besitzen, wird bei Eintritt in die Sekundarschule das Zahnpflegeheft übergeben; mit der Aufforderung zum Untersuch beim Schulzahnarzt.
- Die Eltern haften gegenüber dem behandelnden Zahnarzt für die Begleichung der Rechnung.
- Dieses Reglement stützt sich auf die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15.11.65 und tritt auf Beginn des Schuljahres 2018 in Kraft.
- Das Reglement ersetzt alle früheren Reglemente.